



Schwerpunkthemen

# Minimalrente, Maximalrente und Plafonierte Renten in der AHV<sup>1</sup>

Im Rahmen von:

## STATISTIKEN ZUR SOZIALEN SICHERHEIT

Erscheinungsdatum: Mai 2021

Bereich: AHV

Um Anspruch auf eine schweizerische Altersrente zu haben, muss eine Person länger als 11 Monate Beiträge an die AHV bezahlt haben. Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters. Dieses liegt für Männer bei 65 Jahren, für Frauen bei 64 Jahren. Für die Höhe der Altersrente sind verschiedene Faktoren bestimmend: die anrechenbaren Beitragsjahre, die Erwerbseinkommen, die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Zudem werden die Renten bei einem Vorbezug gekürzt, bei einem Aufschub erhöht und unter Umständen bei einem Ehepaar plafoniert.<sup>2</sup> Der vorliegende Bericht soll eine statistische Übersicht über die Höhe der Renten sowie die Begriffe der Minimal- und Maximalrenten sowie der plafonierten Renten bei Ehepaaren geben.

### Minimal- und Maximalrente

Bezüglich der Beitragsdauer gibt es ein Skalensystem, das von Skala 1 (ein Beitragsjahr) bis zu Skala 44 (maximale Anzahl Beitragsjahre) reicht. Jede dieser Skalen weist verschiedene Rentenhöhen auf, wobei es jeweils eine Minimal- und eine Maximalrente gibt. Anspruch auf die jeweilige **Maximalrente** haben Rentenbezüger erst ab einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 85 320 Franken und mehr (Stand 2020). Wer über ein solches verfügt und keine Beitragslücken aufweist, hat Anspruch auf die maximale Vollrente von derzeit 2370 Franken pro Monat bzw. 28 440 Franken pro Jahr. Die **Minimalrente** der Rentenskala 44 beträgt 2020 1185 Franken pro Monat bzw. 14 220 Franken pro Jahr.

### Voll- und Teilrente

Eine **Vollrente** (entspricht Rentenskala 44) erhält nur, wer seit dem 20. Altersjahr bis zum ordentlichen Rentenalter jedes Jahr AHV-Beiträge bezahlt hat, also keine Beitragslücken aufweist. Wurden die Beiträge nicht ohne Unterbruch einbezahlt oder fehlen sogar ganze Beitragsjahre, bestehen sogenannte Beitragslücken. In einem solchen Fall kann die AHV nur eine **Teilrente** ausrichten (Rentenskalen 1 bis 43). Ein fehlendes Beitragsjahr führt in der Regel zu einer Rentenkürzung um mindestens 2,3 % (oder 1/44).

Rentenbezüger  
ohne und mit  
bezugs-  
berechtigten  
Partnern

Im Jahr 2020 waren 2 438 800 Personen in der Schweiz und im Ausland Bezüger einer Altersrente (siehe T1). 56,5 % davon erhielten eine Altersrente als Einzelperson, d.h. sie waren ledig, verwitwet, geschieden, getrennt oder verheiratet mit einem Partner, der noch nicht rentenberechtigt war (1. Versicherungsfall). Die restlichen 43,5 % erhielten eine Altersrente und waren verheiratet mit einem Partner, der ebenfalls eine Alters- oder Invalidenrente erhielt (2. Versicherungsfall). Diese Unterscheidung bei Verheirateten mit und ohne rentenberechtigtem Partner ist wichtig, da nicht nur die Beitragsdauer und das Einkommen der Person selbst ausschlaggebend für die Berechnung der Rente ist, sondern auch das der Partnerin oder des Partners. Befinden sich beide Ehepartner im AHV-Alter oder bezieht der eine Partner eine AHV-Rente und der andere eine IV-Rente, kann die Rente plafoniert werden. Bei der Plafonierung darf

<sup>1</sup> Der Bericht basiert auf den Zahlen 2020, die Rentenerhöhung per 1.1.2021 ist noch nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Beim Zusammentreffen von zwei AHV-Renten oder von einer AHV- mit einer IV-Rente bei Ehepaaren kann es zu einer Plafonierung kommen. Dies ist dann der Fall, wenn beide Rentenbeträge zusammen höher sind als 150 % der maximalen Rente der massgebenden Rentenskala (Voll- oder Teilrente).

die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaares höchstens 150 % der Maximalrente der massgebenden Rentenskala betragen. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die beiden Einzelrenten anteilmässig gekürzt. Die detaillierten Parameter der Rentenberechnung und der Rentenbeträge bei einer Vollrente mit Rentenskala 44 befinden sich im Anhang.

405 600 Ehepaare (bzw. 811 200 Einzelpersonen) erhalten in der Schweiz zwei Altersrenten. Bei den restlichen Personen mit rentenberechtigtem Partner, wohnt entweder mindestens einer der Ehepartner im Ausland (239 400) oder bezieht eine IV-Rente (9600).

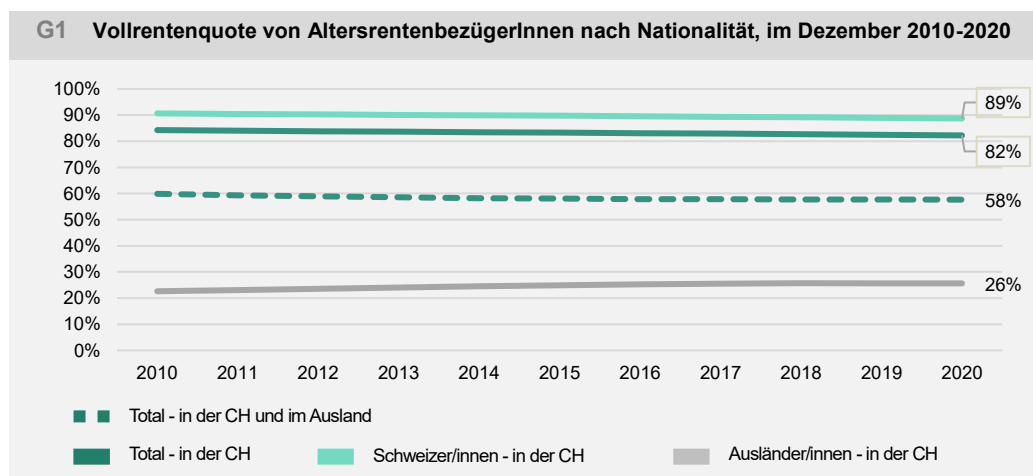
<b>T1 AltersrentenbezügerInnen mit und ohne bezugsberechtigten Partner, im Dezember 2020</b>			
<b>Total</b>	<b>AltersrentenbezügerInnen (AV<sup>3</sup>)</b>	<b>2 438 800</b>	<b>100 %</b>
davon	Einzelpersonen (Personen ohne bezugsberechtigten Partner)	1 377 300	56,5 %
<b>Personen mit bezugsberechtigtem Partner</b>		<b>1 061 500</b>	<b>100 %</b>
davon	AV- RentenbezügerInnen, bei der beide Partner eine AV Rente beziehen und in der Schweiz wohnen	811 200	76,4 %
davon	AV- RentenbezügerInnen, bei der beide Partner eine AV Rente beziehen und mindestens einer im Ausland wohnt	239 400	22,6 %
davon	AV- RentenbezügerInnen, mit Partner als IV-Rentenbezüger, in der Schweiz und im Ausland	9600	0,9 %
davon	AV- RentenbezügerInnen, mit Partner einer AV/IV- Rente in der Schweiz und im Ausland und in eingetragener Partnerschaft	1300	0,1 %

Quelle: BSV, Auswertung des Rentenregisters. Link zu den online Datenquellen .

Gesamtsicht aller Altersrenten-beziehenden im zeitlichen Verlauf

### 89 % der SchweizerInnen in der Schweiz haben eine Vollrente (Skala 44)

Bei einer vollständigen Beitragsdauer von 44 Jahren für Männer bzw. 43 Jahren für Frauen, wird eine Vollrente ausgerichtet. Der Anteil an Personen mit einer Vollrente und mit Wohnort in der Schweiz oder im Ausland hat seit 2010 um 2 Prozentpunkte abgenommen (von 60 % auf 58 % in 2020). Betrachtet man nur Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, ist dieser Anteil mit 82 % 2020 deutlich höher. Aber auch in der Schweiz weisen Ausländerinnen und Ausländer im Gegensatz zu Schweizerinnen und Schweizern besonders oft Beitragslücken auf. Während bei ersteren 2020 rund 89 % eine volle Beitragszeit haben, sind es bei Letzteren nur rund 26 %.



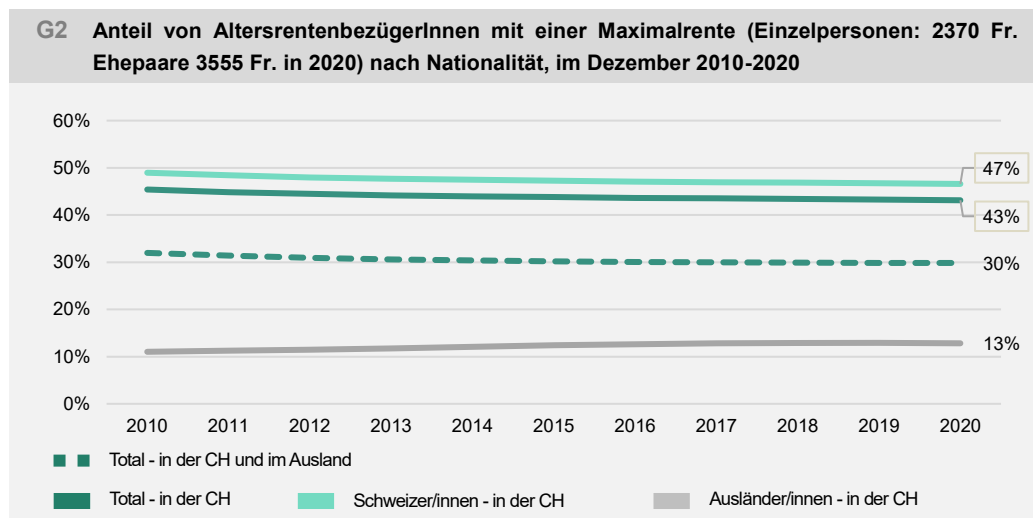
Quelle: BSV, Auswertung des Rentenregisters. Link zu den online Datenquellen .

### 47 % der SchweizerInnen in der Schweiz haben 2020 eine Rente von 2370 Fr. bei Einzelpersonen und 3555 Fr. bei Ehepaaren

Für Personen die zusätzlich zu einer vollständigen Beitragsdauer (Rentenskala 44) auch ein massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen von mindestens 85 320 Fr. aufweisen, wird die Maximalrente von 2370 Franken ausbezahlt (Stand 2020). Insgesamt beziehen 30 % aller Rentenbeziehenden eine maximale Vollrente (2370 Franken für Einzelpersonen, 3555 Franken für ein Ehepaar). In der Schweiz ist dieser Anteil mit 43 % deutlich höher. Je nach Nationalität gibt es aber Unterschiede: bei Schweizerinnen und Schweizern ist der Anteil bei 47 %, bei Ausländerinnen und Ausländern mit nur rund 13 % deutlich tiefer.

<sup>3</sup> Altersversicherung (AV)

Im Weiteren wird jeweils zwischen RentenbezügerInnen mit und ohne bezugsberechtigten Partner unterschieden.

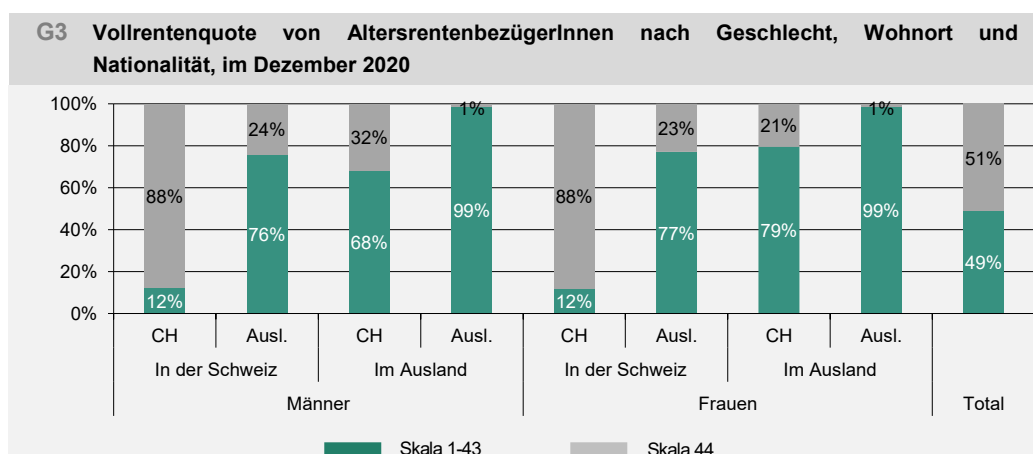


Quelle: BSV, Auswertung des Rentenregisters. Link zu den online Datenquellen

Rentenbezüger  
ohne bezugs-  
berechtigten  
Partner  
(Einzelrenten)

**88 % der SchweizerInnen (ohne bezugsberechtigten Partner) in der Schweiz haben eine Vollrente (Skala 44)**

Ein Grossteil der SchweizerInnen (88 %) mit Wohnort in der Schweiz hat die Beitragspflicht vom 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles erfüllt und deshalb eine Skala 44. Bei Ausländern und bei Schweizern mit Wohnort im Ausland ist die Vollrentenquote deutlich tiefer. Ausländerinnen und Ausländer, die nur eine gewisse Anzahl Jahre in der Schweiz verbracht haben, haben dementsprechend oft keinen Anspruch auf eine Vollrente. Bei den Ausländerinnen und Ausländern mit Wohnort im Ausland hat nur gerade 1 % die volle Beitragspflicht erfüllt, bei Ausländerinnen und Ausländern mit Wohnort in der Schweiz sind es knapp ein Viertel. Auch Schweizerinnen und Schweizer im Ausland, die entweder von Geburt her die Schweizer Staatsbürgerschaft haben oder eingebürgert wurden, waren oft nur teilweise in der Schweiz beitragspflichtig<sup>4</sup> und haben eine Vollrentenquote von 32 % (Männer) bzw. 21 % (Frauen). Im Durchschnitt ist nur jede Zweite von der AHV ausbezahlte Rente (an Bezügerinnen und Bezüger ohne bezugsberechtigten Partner) eine Vollrente (51 %).

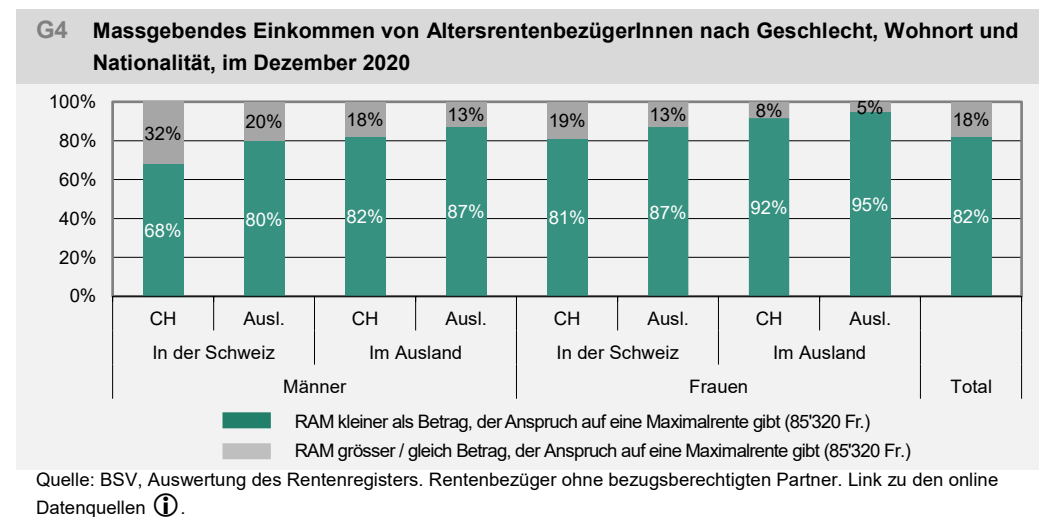


Quelle: BSV, Auswertung des Rentenregisters. Rentenbezüger ohne bezugsberechtigten Partner. Link zu den online Datenquellen

<sup>4</sup> Unter gewissen Voraussetzungen hätten sie sich jedoch freiwillig versichern können. Von dieser Möglichkeit haben sie jedoch nicht Gebrauch gemacht oder machen können, weil sie die Voraussetzungen dazu nicht erfüllten.

**18 % aller AltersrentenbezügerInnen ohne bezugsberechtigten Partner haben 2020 ein massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen (RAM), welches Anspruch auf eine Maximalrente gibt**

Neben der Rentenskala spielt beim Anspruch auf eine Maximalrente auch das massgebende durchschnittliche jährliche Einkommen (RAM für *revenu annuel moyen déterminant*) eine Rolle. Das RAM wird anhand des Durchschnitts der aufgewerteten Einkommen sowie der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften (siehe Anhang) bestimmt. Während 32 % der Schweizer in der Schweiz 2020 ein RAM von mindestens 85 320 Franken haben, sind es bei den Schweizerinnen nur 19 %. Am tiefsten ist der Anteil mit einem RAM von mindestens 85 320 Franken bei AusländerInnen und im Ausland: 13 % bei den Männern und 5 % bei den Frauen haben ein RAM, welches Anspruch auf eine Maximalrente gibt.



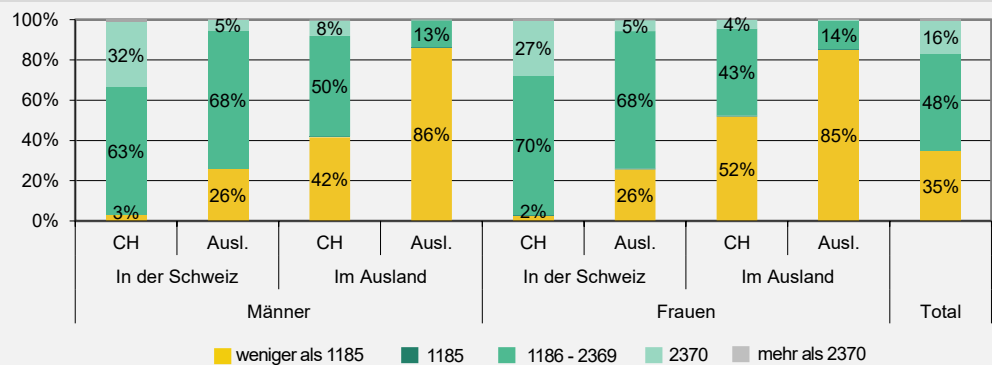
Ein RAM von 85 320 Franken gibt zwar Anspruch auf eine Maximalrente der zutreffenden Rentenskala, aber nicht alle Personen mit einem RAM über der Schwelle haben auch tatsächlich eine Maximalrente der Vollrente von 2370 Franken monatlich. Dies ist i.d.R. darauf zurückzuführen, dass sie keine vollständige Beitragsdauer haben und deshalb eine Teilrente der Rentenskala 1-43 zur Auszahlung kommt. Eine ausbezahlte Rente, welche die Minimalrente von 1185 Franken nicht übersteigt, begründet sich entweder in einer vollen Beitragsskala (44) und einem RAM von unter 14 220 Franken oder in fehlenden Beitragsjahren.

**16 % aller AltersrentenbezügerInnen ohne bezugsberechtigten Partner beziehen eine Maximalrente der Vollrente (Skala 44) von 2370 Franken**

Die Kombination einer vollständigen Beitragsdauer mit der Rentenskala 44 und einem genügend hohem RAM von 85 320 Franken oder mehr, führt zu einer maximalen Altersrente von 2370 Franken. Zudem kann mit dem Verwitwetenzuschlag (siehe Anhang) von bis zu 20 % zur eigenen Rente eine Maximalrente erreicht werden. Einige wenige Personen, die ihre Rente aufschieben, erhalten eine AHV-Rente, die das Maximum von 2370 Franken übersteigt.

32 % der Schweizer mit Wohnort in der Schweiz und 27 % der Schweizerinnen mit Wohnort in der Schweiz erhalten 2020 eine Maximalrente der Skala 44 von 2370 Franken. Insgesamt 26 % aller in der Schweiz lebenden Personen beziehen eine Maximalrente, nur 5 % eine Minimalrente der Skala 44 (1185 Franken) oder weniger. Durch fehlende Beitragsjahre beziehen Ausländer oft eine Rente, die tiefer als die Minimalrente der Skala 44 ist. Bei AusländerInnen und Ausländern mit Wohnort im Ausland sind dies rund 86 % der Männer und 85 % der Frauen. Die Durchschnittsrente von Personen ohne bezugsberechtigten Partner in der Schweiz beträgt 2027 Franken, jene im Ausland 577 Franken.

### G5 Rentenhöhe von AltersrentenbezügerInnen nach Geschlecht, Wohnort und Nationalität, im Dezember 2020

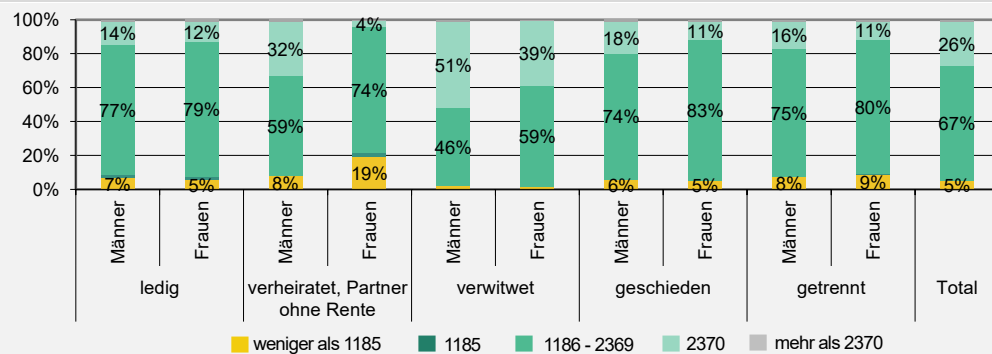


Quelle: BSV, Auswertung des Rentenregisters. Rentenbezüger ohne bezugsberechtigten Partner. Link zu den online Datenquellen [i](#).

### 26 % aller in der Schweiz lebenden AltersrentenbezügerInnen (ohne rentenberechtigten Partner) beziehen eine Maximalrente von 2370 Franken

Der Anteil von in der Schweiz lebenden Personen mit einer Maximalrente der Skala 44 (2370 Franken) ist höher (siehe Grafik G5), als wenn im Ausland lebende Personen miteinbezogen werden. Aber auch je nach Zivilstand sind Unterschiede erkennbar. Den höchsten Anteil an Personen mit einer Maximalrente der Skala 44 verzeichnen verwitwete Personen, deren Rente nach dem Tod des Partners bis zu 20 % aufgeschlagen wird. Rund 51 % der Witwer und 39 % der Witwen erhalten eine Maximalrente von 2370 Franken. Die grössten geschlechterspezifischen Unterschiede sind bei verheirateten Personen zu verzeichnen. Wegen ihren Erwerbsbiografien erhalten nur gerade 4 % der verheirateten Frauen (ohne rentenberechtigten Partner) eine Maximalrente. Das - innerhalb der Ehe ausgleichende - Splitting (siehe Anhang) wird erst vorgenommen, wenn beide Ehepartner rentenberechtigt sind.

### G6 Rentenhöhe von AltersrentenbezügerInnen mit Wohnort in der Schweiz nach Geschlecht und Zivilstand, im Dezember 2020



Quelle: BSV, Auswertung des Rentenregisters. Rentenbezüger ohne bezugsberechtigten Partner. Link zu den online Datenquellen [i](#).

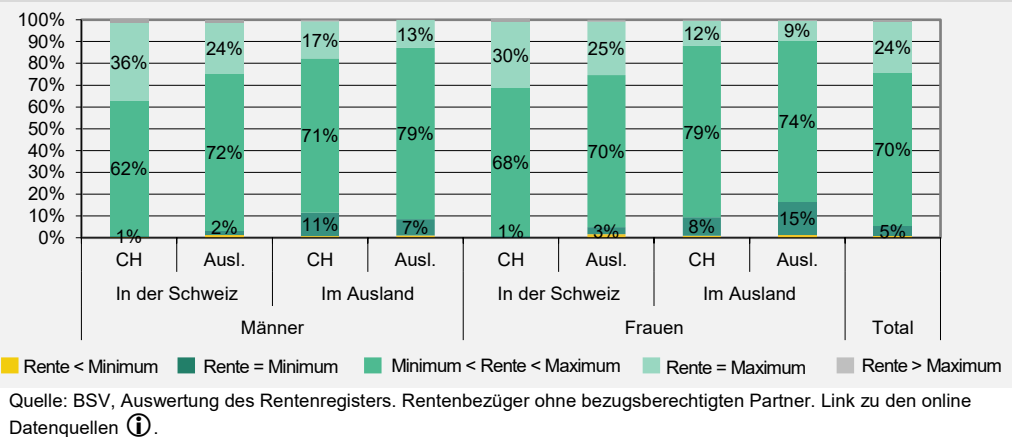
### Minimal- und Maximalrente innerhalb einer Skala bei Personen ohne bezugsberechtigten Partner

Wie weiter oben erwähnt beträgt die Minimalrente der Skala 44 1185 Franken und die Maximalrente 2370 Franken. Auch für die tieferen Skalen gibt es jeweils eine Minimal- und Maximalrente. Die für die einzelnen Skalen geltenden Bandbreiten sind in den [Rententabellen](#) definiert. Abbildung G7 zeigt entsprechend, ob Personen eine Minimal- oder Maximalrente innerhalb der für sie relevanten Skala haben.

Das bedeutet beispielsweise, dass eine Person mit Skala 22 (mit 22 Beitragsjahren) und einem RAM von mindestens 85 320 Franken eine Rente von 1185 Franken erhält, was zwar der Minimalrente mit einer Skala 44 entspricht, innerhalb der Skala 22 jedoch der Maximalrente entspricht. Eine Rente, die tiefer als das Minimum der eigenen relevanten Skala liegt, wird nur

durch Rentenkürzungen (z.B. beim Vorbezug) erreicht. Beim Rentenvorbezug kann die ordentliche Altersrente ein oder zwei Jahre vor Erfüllung des Rentenalters vorbezogen werden. Bezieht jemand seine Altersrente vor, wird der Rentenbetrag um 6,8 % pro Vorbezugsjahr gekürzt. Betrachtet man die Maximalrenten innerhalb einer Skala, wird deutlich, dass auch viele Ausländer und Ausländerinnen (trotz tieferer Beitragsjahre) eine Maximalrente innerhalb ihrer Skala erreichen. Gleichzeitig wird auch deutlich, dass der Anteil Personen mit einer Minimalrente innerhalb der relevanten Skala deutlich geringer ist, als in der vorangegangenen Betrachtung in G5.

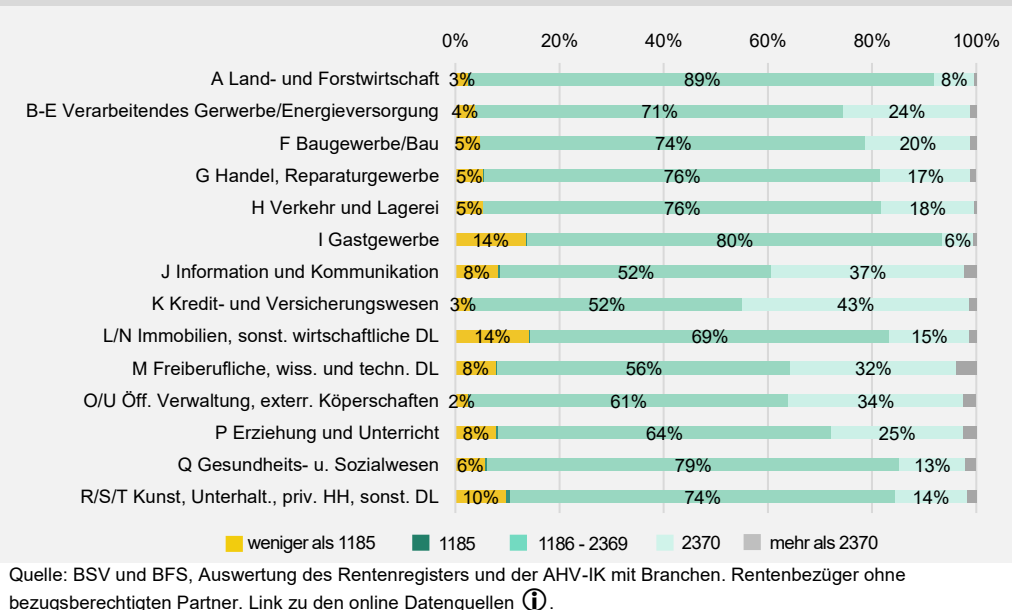
**G7 Skala-spezifische Rentenhöhe von AltersrentenbezügerInnen nach Geschlecht, Wohnort und Nationalität, im Dezember 2020**



### Rentenhöhe nach Wirtschaftsabschnitten<sup>5</sup>

Die Rentenhöhe für Neurentner in der Schweiz weist grosse Unterschiede zwischen (den letzten bekannten) Wirtschaftsabschnitten auf, die sich vor allem mit Lohnunterschieden zwischen den Branchen und der Beitragsdauer (vgl. Voll- und Teilrente) erklären lassen. Die Spannweite des Anteils mit einer Rente unterhalb von 1185 Franken reicht von 2 % in der öffentlichen Verwaltung bis 14 % im Gastgewerbe und bei Immobilien/sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen. Der Anteil mit einer Maximalrente von 2370 Franken reicht von 6 % im Gastgewerbe bis 43 % im Kredit- und Versicherungswesen. Zudem weisen auch die Wirtschaftsabschnitte "Information und Kommunikation" und "Öffentliche Verwaltung" einen hohen Anteil (37 bzw. 34 %) an Personen aus, die im Rentenalter eine Maximalrente beziehen.

**G8 Branchenspezifische Rentenhöhe von NeurentenbezügerInnen in der Schweiz, im Dezember 2020**



<sup>5</sup> nach NOGA 2008

## Renten von Ehepaaren im 2. Versicherungsfall (2 Renten)

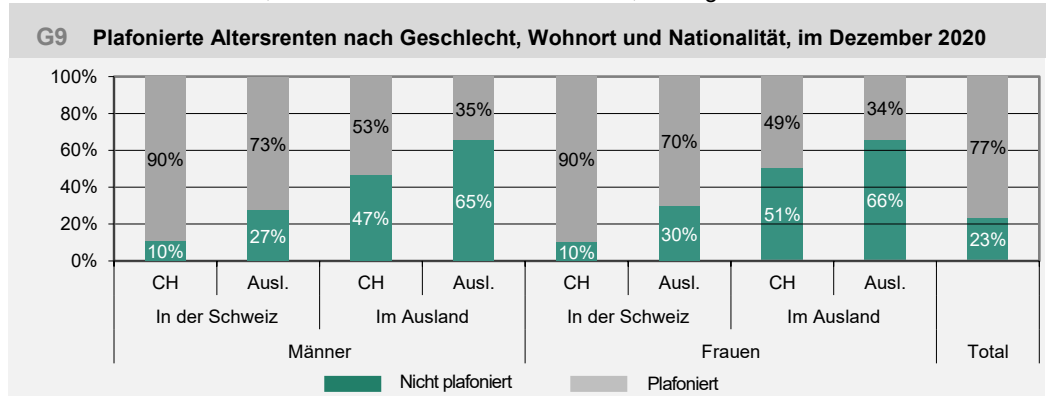
2020 erhielten 1 061 500 Personen mit einem AV- oder IV-bezugsberechtigten Ehepartner eine Altersrente. Mit dem Eintritt des 2. Versicherungsfalls (Erreichen des ordentlichen Rentenalters oder Anspruch auf eine IV-Rente des Partners), werden die während der Ehe erzielten Einkommen gesplittet, die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften geteilt (siehe Anhang) und die Altersrente neu berechnet.

### Plafonierung

Übersteigt die Summe der beiden Altersrenten oder der Altersrente mit einer IV-Rente des Partners 150 % der Maximalrente von aktuell 3555 Franken ( $2370 \times 1.5 = 3555$  Franken bei Skala 44, oder entsprechend weniger bei tieferer Skala), werden die Altersrenten anteilmässig gekürzt. Ist die Beitragsdauer eines oder beider Partner unvollständig, wird die Maximalrente ermittelt indem die beiden Rentenskalen miteinander verrechnet werden.<sup>6</sup>

## Insgesamt 77 % aller Altersrenten von Personen mit bezugsberechtigtem Partner werden plafoniert

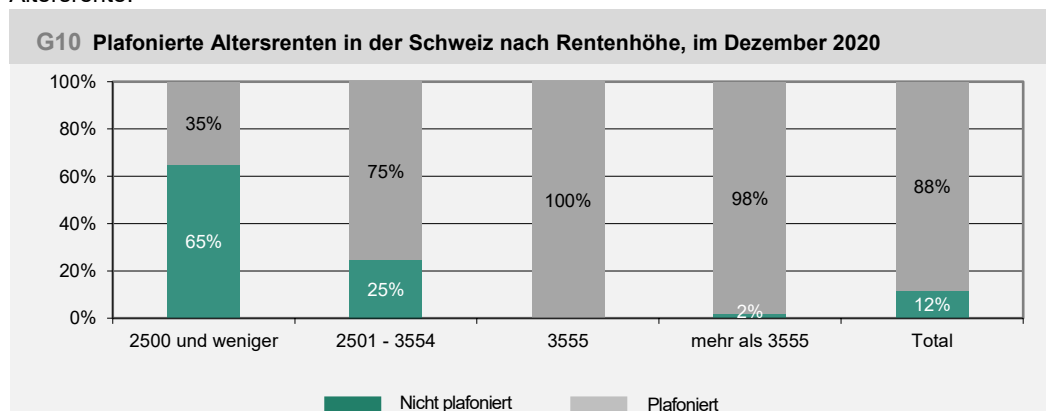
Bei rentenberechtigten Personen, die in der Schweiz wohnen, ist dieser Anteil deutlich höher. Rund 90 % der Schweizerinnen und Schweizer und knapp über 70 % der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz haben eine plafonierte Altersrente. Bei Personen, die im Ausland wohnen ist dieser Anteil, vor allem durch ein tieferes RAM, niedriger.



Quelle: BSV, Auswertung des Rentenregisters. Personen mit einem rentenberechtigten Partner. Link zu den online Datenquellen [i](#).

## 88 % der Ehepaare in der Schweiz erhalten eine plafonierte Rente

Insgesamt 811 200 verheiratete Personen bzw. 405 600 Ehepaare beziehen in der Schweiz eine Altersrente.



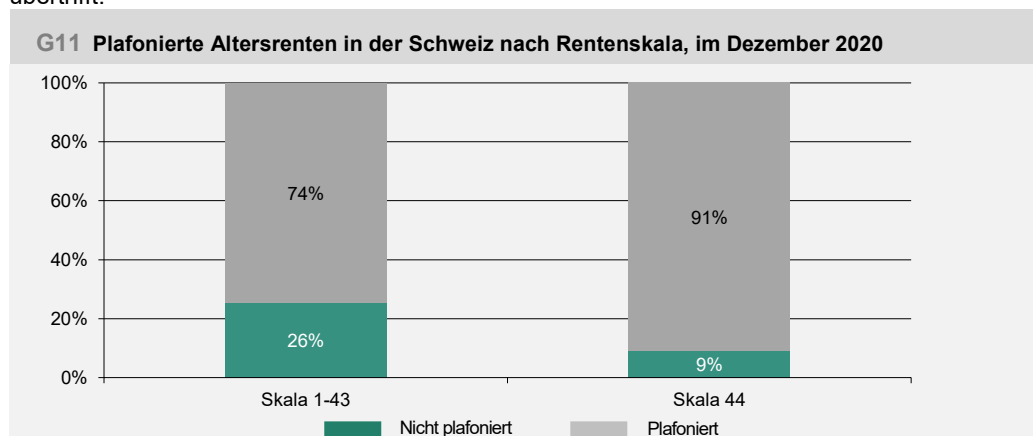
Quelle: BSV, Auswertung des Rentenregisters. Personen mit einem rentenberechtigten Partner. Link zu den online Datenquellen [i](#).

<sup>6</sup> Die höhere Rentenskala multipliziert mal zwei wird zur tieferen Skala addiert und die Summe durch drei geteilt und auf den nächst höheren Wert aufgerundet. Z.B. eine rentenberechtigte Person hat die Skala 44 und die andere die Skala 21. Berechnung:  $\frac{(2 \times 44) + 21}{3} = 36.33$ , massgebend für die beiden Renten sind dann die Beträge der Rentenskala 37.

Davon erhalten 88 % eine plafonierte Rente, d.h. die Summe ihrer Altersrenten übersteigt das 1.5-fache der maximalen Altersrente ihrer Skala. Da die Plafonierung nicht nur stattfindet, wenn die Summe der Renten das Maximum von 3555 Franken übersteigt, sondern das Maximum der jeweiligen Skala ausschlaggebend ist, werden auch tiefere Renten plafoniert. Während bei 3555 Franken 100 % aller Ehepaare eine plafonierte Rente erhalten, sind es bei einer Rentenhöhe unterhalb von 2500 Fr rund 35 %, bei einer Rentenhöhe zwischen 2501 - 3554 Franken 75 %. Im Regelfall erhalten nach der Neuberechnung durch die Plafonierung beide Ehepartner eine gekürzte Rente. Es gibt aber wenige Fälle (z.B. wenn der plafonierte Betrag nur sehr gering ist), in denen nur eine der beiden Renten eine tatsächliche Kürzung gegenüber der Einzelrente verzeichnet.

### 91 % der Ehepaare mit einer Vollrente (Skala 44) erhalten plafonierte Renten

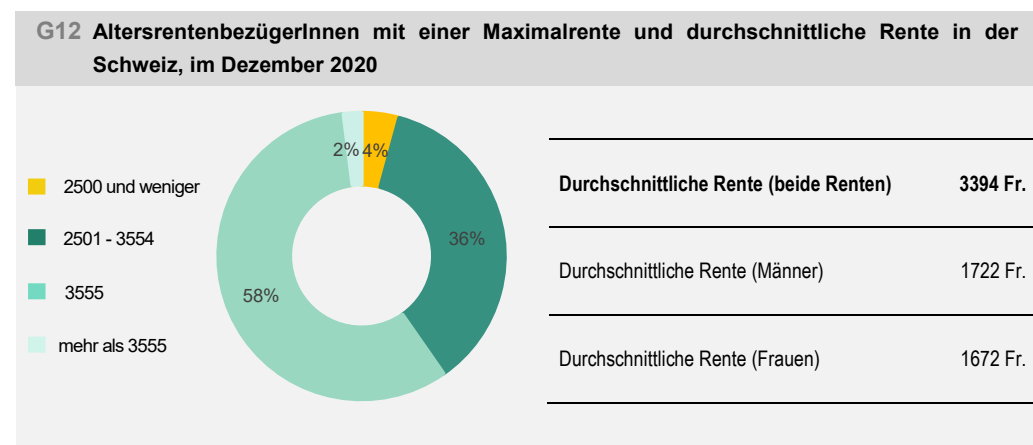
Rund 91 % der Ehepaare mit Skala 44, d.h. beide weisen eine volle Beitragszeit auf, unterliegen der Plafonierung. Dies bedeutet, dass die Summe der beiden Einzelrenten das Maximum von 150 % der Maximalrente (3555 Franken) übertrifft. Der Anteil bei tieferen Skalen liegt etwas darunter. Mit einer Skala 1-43 werden die Renten von rund 74 % der Ehepaare plafoniert, wobei die Summe der beiden Einzelrenten das Maximum von 150 % der relevanten Maximalrente übertrifft.



Quelle: BSV, Auswertung des Rentenregisters. Personen mit einem rentenberechtigten Partner. Link zu den online Datenquellen [i](#).

### 60 % der Ehepaare erhalten die Maximalrente von 3555 Franken und mehr

Von den 405 600 Ehepaaren in der Schweiz, die beide eine Altersrente beziehen, erhalten 58 % die Maximalrente von 3555 Franken und 2 % weitere sogar einen Betrag oberhalb der Maximalrente (durch Aufschub der Rente). Die Durchschnittsrente der beiden Renten für ein Ehepaar beträgt in der Schweiz 3394 Franken. Dabei ist der Anteil der Rente für Männer mit 1722 Franken leicht höher als der von Frauen mit 1672 Franken. Dies liegt an den Einkommen, die nicht gesplittet wurden, d.h. dem Einkommen ausserhalb der Ehejahre.



Quelle: BSV, Auswertung des Rentenregisters. Personen mit einem rentenberechtigten Partner. Link zu den online Datenquellen [i](#).



## Anhang: Parameter der Rentenberechnung:

### Grundlagen 2019/2020, Skala 44:

- Minimalrente: 1185 Franken
- Maximalrente: 2370 Franken (2 x Minimalrente)
- Plafonierte Rente: 3555 Franken (150 % Maximalrente)
- Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen eine für Maximalrente: 85 320 Franken (3 x 12 x Maximalrente)

### Allgemeine Berechnungselemente:

- **Beitragsjahre:**  
Bei den Altersrenten beträgt die volle Beitragsdauer gegenwärtig 44 Jahre für Männer und 43 Jahre für Frauen (Vollrente = Skala 44). Wer eine Beitragslücke aufweist, hat lediglich Anspruch auf eine Teilrente (Skala 1-43).
- **Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen (RAM):**  
Summe aus dem Durchschnitt der aufgewerteten Einkommen (aufgrund der Beiträge aus Erwerbstätigkeit, der Nichterwerbstätigen-Beiträge, der gesplitteten Einkommen) und dem Durchschnitt der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.
  - **Aufwertung** der Einkommen  
Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren der Einkommen.
  - **Erziehungs-** und **Betreuungsgutschriften**  
Fiktive Einkommen, die einer versicherten Person auf dem Individuellen Konto (IK) gutgeschrieben werden, für jedes Jahr, in dem sie Kinder unter 16 Jahren oder in dem sie nahe Verwandte betreut hatte.
- **Splitting**  
Teilung der erzielten Einkommen während den gemeinsamen Ehejahren.
- **Verwitwetenzuschlag:**  
Zuschlag von 20 Prozent auf die Alters- oder Invalidenrente für verwitwete Bezügerinnen und Bezüger.
- **Vorbezug** und **Aufschub** der Rente  
Die relevanten Kürzungs- oder Zuschlagssätze werden ganz am Schluss abgezogen bzw. hinzugefügt. Deshalb ist es auch möglich eine Rente über der Maximalrente zu erhalten (Aufschub).

### Elemente zur Bestimmung der Plafonierung:

- Berechnung der gemeinsamen Skala  $\frac{2 \times \text{höhere Skala} + \text{tiefere Skala}}{3}$ , und Ermittlung der entsprechenden Plafonierungsgrösse in den **Rententabellen**. 150 Prozent des Höchstbetrages der solchermaßen ermittelten Rentenskala bildet die Plafonierungsgrösse für die beiden Einzelrenten.
- Eine **Plafonierung** erfolgt, wenn die Summe der beiden individuellen Renten grösser ist als 150 % des Höchstbetrags der ermittelten Skala (gemeinsame Skala).
- Die Plafonierung erfolgt anteilmässig. Die plafonierte Einzelrente entspricht:  $\frac{\text{Rente Mann} \times 150 \% \text{ der Maximalrente}}{\text{Rente Mann} + \text{Rente Frau}}$  und  $\frac{\text{Rente Frau} \times 150 \% \text{ der Maximalrente}}{\text{Rente Mann} + \text{Rente Frau}}$ . Die relevanten Kürzungs- oder Zuschlagssätze werden ganz am Schluss abgezogen bzw. hinzugefügt. Deshalb ist es auch möglich eine Rente über der Maximalrente zu erhalten (Aufschub).

### Datengrundlagen:

- Zentrale Register der ZAS

### Methodische Hinweise:

- Aus methodischen Gründen bezieht sich die Zahl der Rentenbezügerinnen und -bezüger sowie jene der jeweiligen Rentenbeträge in der Regel auf die Werte des Monats Dezember.
- Für eine grobe Schätzung der Jahreswerte kann auf zwölf Monate hochgerechnet werden.
- In den Tabellen können die Totale von den Zeilen- resp. Spaltensummen abweichen, da alle Zahlen gerundet sind.

### Informationen auf Internet:

- Elektronische Publikation: [www.ahv.bsv.admin.ch](http://www.ahv.bsv.admin.ch)
- Detaillierte Daten (Cubes, Excel-Tabellen): <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/statistik.html>

### Impressum:

**Herausgeber:** Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

**Auskunft:** Bundesamt für Sozialversicherungen, Geschäftsfeld MAS, Ann Barbara Bauer, Tel. 058 483 98 26, [data@bsv.admin.ch](mailto:data@bsv.admin.ch)